

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung

3. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. Februar 1949

Nummer 2

Date	Contents	Page	Datum	Inhalt	Seite
3/11/48	Law amending the Revised German Municipal Code of 1 April, 1946 (Military Government Ordinance No. 21 — British Zone of Control)	3	3. 11. 48	Gesetz zur Abänderung der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Verordnung Nr. 21 der Militärregierung — Britisches Kontrollgebiet)	3
27/ 7/48	Law relating to the Granting of Free Time for Women maintaining their own Household	6	27. 7. 48	Gesetz über Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand	6
17/12/48	Second Carrying-out Ordinance to the Law relating to Public Dances dated 28 November, 1947	6	17. 12. 48	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 28. November 1947	6
			5. 1. 49	Mitteilungen des Wirtschaftsministers	6
			4. 12. 48	Betrifft: Vierte Anordnung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung der Anordnung PR Nr. 108/48 über landwirtschaftliche Preise vom 5. Oktober 1948	6
	General Information by the Chief of the Land Chancery	8		Mitteilungen des Chefs der Landeskanzlei	8
	Amendments	8		Berichtigungen	8

1949 S. 3
geändert und
ergänzt durch
1949 S. 295

Law
of 3 November, 1948
amending the Revised German Municipal Code
of 1 April, 1946
(Military Government Ordinance No. 21 —
British Zone of Control).

Approved for publication-reference NRW/GOVS/4321/1 daté 28/1/1949.

The Landtag has passed the following Law, which has received the assent of the Regional Commissioner:

Para 1

Pursuant to Article 1 of British Military Government Ordinance No. 57, the revised German Municipal Code of 1st April 1946 (Military Government Ordinance No. 21 — British Zone of Control) shall be amended as follows:

- In § 1 the words "oder der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen" — "or of the Land Government of Land North Rhine/Westphalia" — shall be added after "der Militärregierung" — "of Military Government".
- In § 2, sub-para (1), the words "oder auf Anordnung der Militärregierung" — "or by Military Government" shall be deleted.
Sub-para (2) of § 2 shall read as follows: —
"Rechte und Pflichten der Gemeinden können nur durch Gesetz abgeändert werden" — "the rights and duties of Communes can be altered only by law".
- In § 4 the second sentence shall be deleted.
- In § 6 sub-para (1), the second half of the second sentence commencing with the words "Gemeinderäte (mit Einschluß des Bürgermeisters)" — "but any Councillor (including the Bürgermeister)" — shall be deleted.
- In § 12, sub-para (1), the third and fourth sentences shall be deleted.
- In § 14, sub-para (2) shall be deleted and replaced by the following text:
„Die Aufsichtsbehörden haben der Landesregierung sämtliche Vorschläge der Gemeinden über Ände-

Gesetz
zur Abänderung der revidierten Deutschen
Gemeindeordnung vom 1. April 1946
(Verordnung Nr. 21 der Militärregierung —
Britisches Kontrollgebiet).
Vom 3. November 1948.

Druckgenehmigung NRW/GOVS/4321/1 vom 28. 1. 1949.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das die Zustimmung des Gebietsbeauftragten erhalten hat:

§ 1

Auf Grund des Artikels I der Verordnung Nr. 57 der britischen Militärregierung wird die revidierte Deutsche Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Verordnung Nr. 21 der Militärregierung — Britisches Kontrollgebiet) wie folgt geändert:

- Im § 1 wird hinter „der Militärregierung“ eingefügt „oder der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen“.
- Im § 2 Absatz I werden die Worte „oder auf Anordnung der Militärregierung“ gestrichen.
Absatz II des § 2 erhält folgende Fassung:
„Rechte und Pflichten der Gemeinden können nur durch Gesetz abgeändert werden.“
- Im § 4 wird der zweite Satz gestrichen.
- Im § 6 Absatz I wird der zweite Halbsatz im zweiten Satz von „Gemeinderäte (mit Einschluß des Bürgermeisters)“ ab gestrichen.
- Im § 12 Absatz I werden der dritte und vierte Satz gestrichen.
- Im § 14 wird Absatz II gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Die Aufsichtsbehörden haben der Landesregierung sämtliche Vorschläge der Gemeinden über Ände-

rungen von Gemeindegrenzen vorzulegen; sie können der Landesregierung von sich aus solche Vorschläge machen. Die Landesregierung kann auf Grund derartiger Vorschläge alle Anordnungen treffen, die ihr angemessen erscheinen. Sie kann solche Grenzänderungsvorschläge zum Gegenstand einer öffentlichen Nachprüfung anordnen. Änderungen von Gemeindegrenzen dürfen ohne Zustimmung der Landesregierung nicht vorgenommen werden."

"The Supervisory Authorities shall submit to the Land Government all proposals made by the Gemeinden relating to changes of Gemeinde boundaries; they may themselves make such proposals to the Land Government. The Land Government may, in pursuance of such proposals, make any orders which it deems appropriate. It may order that proposals for the changing of boundaries be made the subject of public enquiries. No change of Gemeinde boundaries shall be made without the approval of the Land Government".

7. In § 15, sub-para (2), in the first sentence the words „Gemäß den Weisungen der Militärregierung“ — “in accordance with the directions of Military Government” — shall be deleted.

8. In § 30, the second and third sentences shall be deleted.

9. § 31 shall read as follows: —

„Im Falle einer Berufung kann das für den Bezirk der Gemeinde zuständige Verwaltungsgericht die Entscheidungen des Rates der Gemeinde abändern oder aufheben.“ —

“In case of an appeal, the administrative court competent for the Gemeinde district may amend or annul the decision of the Gemeinde Council.”

10. In § 33, sub-para 1, the second sentence shall be deleted, and shall be replaced by the following text:—

„Alle Anordnungen, Ersuchen und sonstigen Mitteilungen der Landesregierung, der Aufsichtsbehörde und der Militärregierung, die sich auf die Geschäftsführung beziehen, werden dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zugeleitet und sind von diesem an die anderen Gemeinderäte weiterzuleiten“ — “All orders, requests or other communications from the Land Government, the Supervisory Authority or from Military Government relating to the conduct of the administration will be transmitted to the Bürgermeister or to his deputy and will be passed on by him to the other Councillors.”

11. § 42 shall be deleted.

12. In § 46, in the first sentence the words „von der Militärregierung“ — “by Military Government” shall be deleted; in their place shall be inserted the words „von dem ausscheidenden Bürgermeister oder in seiner Abwesenheit von dem für diese Sitzung vom Rat ernannten Vorsitzenden“ — “by the retiring Bürgermeister, or, in his absence, the chairman appointed for the sitting by the Council (Rat)”.

13. In § 48, sub-para (2), the words “§§ 19, 20 and 21”, shall replace „von dem zweiten Teil“ — “part II”. Sub-para (3) of § 48 shall be deleted and shall be replaced by the following text:

„Amtsniederlegungen sind schriftlich oder zu Protokoll zu erklären“ — “resignations from office shall be made in writing or recorded in the minutes.”

In sub-para (4) of § 48, the words „der Militärregierung“ — “by Military Government” — shall be replaced by „des Wahlgesetzes“ — “by the Electoral Law”.

14. In § 49, sub-para (1), the first sentence shall be deleted and in the second sentence the words „der Rat hat in dieser Versammlung“ — “At this meeting it” — shall be replaced by the words „der Rat hat in seiner ersten Versammlung“ — “At its first meeting the Council”.

In § 49, sub-para (2), the word „Weisungen“ — “instructions” — in the second sentence shall be replaced by „gesetzlichen Bestimmungen“ — “Legal regulations” and the words „der Militärregierung“ — “by Military Government” shall be replaced by „der zuständigen Behörden“, — “by the competent authorities”.

rungen von Gemeindegrenzen vorzulegen; sie können der Landesregierung von sich aus solche Vorschläge machen. Die Landesregierung kann auf Grund derartiger Vorschläge alle Anordnungen treffen, die ihr angemessen erscheinen. Sie kann solche Grenzänderungsvorschläge zum Gegenstand einer öffentlichen Nachprüfung anordnen. Änderungen von Gemeindegrenzen dürfen ohne Zustimmung der Landesregierung nicht vorgenommen werden."

7. Im § 15 Absatz II werden im ersten Satz die Worte „Gemäß den Weisungen der Militärregierung“ gestrichen.

8. Im § 30 werden der zweite und dritte Satz gestrichen.

9. § 31 erhält folgende Fassung:

„Im Falle einer Berufung kann das für den Bezirk der Gemeinde zuständige Verwaltungsgericht die Entscheidungen des Rates der Gemeinde abändern oder aufheben.“

10. Im § 33 Absatz I wird der zweite Satz gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„Alle Anordnungen, Ersuchen und sonstigen Mitteilungen der Landesregierung, der Aufsichtsbehörde und der Militärregierung, die sich auf die Geschäftsführung beziehen, werden dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zugeleitet und sind von diesem an die anderen Gemeinderäte weiterzuleiten.“

11. § 42 wird gestrichen.

12. Im § 46 werden im ersten Satz die Worte „von der Militärregierung“ gestrichen; stattdessen wird eingesetzt „von dem ausscheidenden Bürgermeister oder in seiner Abwesenheit von dem für diese Sitzung vom Rat ernannten Vorsitzenden“.

13. Im § 48 wird in Absatz II an Stelle von „dem zweiten Teil“ gesetzt „§§ 19, 20 und 21“.

Absatz III des § 48 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Amtsniederlegungen sind schriftlich oder zu Protokoll zu erklären.“

Im Absatz IV des § 48 wird an Stelle „der Militärregierung“ gesetzt „des Wahlgesetzes“.

14. Im Absatz I des § 49 werden der erste Satz und vom zweiten Satz die Worte „der Rat hat in dieser Versammlung“ gestrichen und dafür die Worte eingesetzt „der Rat hat in seiner ersten Versammlung“.

Im Absatz II des § 49 wird im zweiten Satz statt „Weisungen“ gesetzt „gesetzlichen Bestimmungen“ und an Stelle „der Militärregierung“ gesetzt „der zuständigen Behörden“.

The last sentence of sub-para (2) of § 49 shall be deleted.

15. In § 53, sub-para (4), the words „kann die Militärregierung den Rat eines Stadtkreises ermächtigen, einen Verwaltungsausschuß zu bilden“ — “the Council of a Stadtkreis may be authorised by Military Government to form an Executive Committee” — shall be deleted; in place thereof shall be inserted „kann der Rat eines Stadtkreises einen Verwaltungsausschuß bilden“ — “the Council of a Stadtkreis may form an Executive Committee”.

Further, in sub-para (4) of § 53 the words „und unterliegen der Genehmigung durch die Militärregierung“ — “and shall be subject to the approval of Military Government” — shall be deleted.

16. In § 99, sub-para (5), the words „sofern die Bestimmungen der Militärregierung dies vorschreiben“ — “as may be prescribed in regulations issued by Military Government” — shall be deleted and shall be replaced by the words „sofern der Innenminister dies vorschreibt“ — “as may be prescribed by the Minister of the Interior”.

17. In § 101, sub-para (3), the words „oder von der Militärregierung“ — “or by Military Government” — shall be deleted.

18. In § 103, sub-para (1), the words „von der Militärregierung“ — “by Military Government” — shall be replaced by „von dem Finanzminister und dem Innenminister“ — “by the Minister of Finance and the Minister of the Interior”.

In the introductory sentence of subpara (3) the words „der Befugnisse der Militärregierung“ — “the power of Military Government” — shall be replaced by the words „einer Rechtsvorschrift“ — “an ordinance with legislative effect”.

In sub-para (3) (a) of § 103, in the last sentence the words „der Militärregierung“ — “to Military Government” — shall be deleted.

In Sub-para (3) (b) of § 103, the words „die Militärregierung“ — “Military Government” — shall be replaced by “the Minister of the Interior or the Minister of Finance”.

19. In § 107, in the first line the words „die Militärregierung“ — “Military Government” shall be replaced by the words „durch Gesetz“ — “by law”; in line 5 the words „Militärregierung“ — “Military Government” shall be replaced by „Landesregierung“ — “Land Government”.

20. In § 109, the words from „sofern“ to „ermächtigt ist“ — “save in so far” to “Military Government” shall be deleted.

After the word „aufzuheben“ shall be added „es sei denn, daß sie ungesetzlich sind“ (English text: the words “unless such decision, order or action be illegal”) shall be added after “the Council”.

21. In § 113, sub-para (1), sentence (2), the words „soweit die Militärregierung nicht ein anderes verfügt“ — “unless otherwise directed by Military Government” — shall be deleted.

22. In §§ 3, sub-para (2), 9 sub-para (2), 10, 11, sub-para (1) and sub-para (2), 22, 48 sub-para (2), 62 sub-para (3), 106 and 119, the words „Militärregierung“ — “Military Government” — shall be replaced by „Landesregierung“ — “Land Government”.

23. In §§ 3, sub-para (3), 15 sub-para (1) and 112, the words „Militärregierung“ — “Military Government” — shall be replaced by „Aufsichtsbehörde“ — “Supervisory Authority”.

Para 2

This Law shall become effective on the date of its promulgation.

Düsseldorf, 3 November, 1948.

The Land Government North Rhine/Westphalia.

The Ministerpräsident: The Minister of the Interior:
Arnold. Dr. Menzel.

Der letzte Satz des Absatz II des § 49 wird gestrichen.

15. Im § 53 Absatz IV werden die Worte gestrichen „kann die Militärregierung den Rat eines Stadtkreises ermächtigen, einen Verwaltungsausschuß zu bilden“; stattdessen wird gesetzt „kann der Rat eines Stadtkreises einen Verwaltungsausschuß bilden.“

Ferner werden im Absatz IV des § 53 die Worte „und unterliegen der Genehmigung durch die Militärregierung“ gestrichen.

16. Im § 99 Absatz V werden die Worte „sofern die Bestimmungen der Militärregierung dies vorschreiben“ gestrichen. Stattdessen werden die Worte eingefügt: „sofern der Innenminister dies vorschreibt“.

17. Im § 101 Absatz III werden die Worte „oder von der Militärregierung“ gestrichen.

18. Im § 103 Absatz I wird an Stelle „von der Militärregierung“ gesetzt „von dem Finanzminister und dem Innenminister“.

Im Einleitungssatz des Absatz III wird an Stelle „der Befugnis der Militärregierung“ gesetzt „einer Rechtsvorschrift“.

Im Absatz IIIa des § 103 werden im letzten Satz die Worte „der Militärregierung“ gestrichen.

Im Absatz IIIb des § 103 werden die Worte „die Militärregierung“ ersetzt durch „den Innenminister bzw. Finanzminister“.

19. Im § 107 wird in der ersten Zeile statt „die Militärregierung“ gesetzt „durch Gesetz“, in Zeile 5 an Stelle von „Militärregierung“ gesetzt „Landesregierung“.

20. Im § 109 werden die Worte von „sofern“ bis „ermächtigt ist“ gestrichen.

Hinter dem Wort „aufzuheben“ wird hinzugesetzt „es sei denn, daß sie ungesetzlich sind“.

21. Im § 113 werden die Worte „soweit die Militärregierung nicht ein anderes verfügt“ gestrichen.

22. In den §§ 3 Absatz II, 9 Absatz II, 10, 11 Absatz I und Absatz II, 22, 48 Absatz II, 62 Absatz III, 106 und 119 wird an Stelle von „Militärregierung“ gesetzt „Landesregierung“.

23. In den §§ 3 Absatz III, 15 Absatz I und 112 wird an Stelle von „Militärregierung“ gesetzt „Aufsichtsbehörde“.

§ 2

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 1948.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Innenminister:
Arnold. Dr. Menzel.

Law
of 27 July, 1948
relating to the Granting of Free Time for
Women maintaining their own Household.

Approved for publication-reference NRW/GOVS/4409/67 dated 31/1/1949.

The Landtag has passed the following Law, which has received the assent of the Regional Commissioner:

Para 1

1. Women maintaining their own household who are employed in any kind of establishment and offices shall, if they work for at least 40 hours per week on an average, have a claim to one free working day (housework-day) in each month.

Para 2

1. The pay for the free housework-day shall be the average day's pay of the preceding pay period.

2. Work in advance of, or subsequent to, the free housework-day in compensation of the time lost on that day may not be demanded.

Para 3

1. This Law shall become effective upon the date of its promulgation.

2. All provisions inconsistent with this Law shall cease to be effective.

Düsseldorf, 27 July, 1948.

The Land Government North Rhine/Westphalia.

The Ministerpräsident: The Minister of Labour:
Arnold. Halbfell.

Second Carrying-out Ordinance
of 17 December, 1948
to the Law relating to Public Dances
dated 28 November, 1947.

Approved for publication-reference NRW/GOVS/4399/25 dated 28/1/1949.

Pursuant to para 10 of the Law of 28 November, 1947 relating to Public Dances (GV. NW. 1948, page 103) and in order to supplement para 7 of the carrying-out ordinance of 16 April, 1948 to the said Law (GV. NW. 1948, page 104) it is ordered as follows:

1. Authorized to decide on complaints against decisions of

a) Gemeinden belonging to a Kreis shall be the „Beschluss“ Committee at the Kreis,

b) Gemeinden not belonging to a Kreis shall be the „Beschluss“ Committee for the Regierungsbezirk, set up in pursuance of the Ordinance of 23 June, 1948 relating to the Competence in Administrative Matters for Collegiate Decision (Beschlusssachen) (GV. NW. 1948, page 197).

2. In accordance with para 7 of the Ordinance of 23 June, 1948 a plaint in proceedings relating to administrative disputes (Klage im Verwaltungsstreitverfahren) shall lie against the decisions of the „Beschluss“ Committee.

Düsseldorf, 17 December, 1948.

The Minister of the Interior
Land North Rhine-Westphalia:
Dr. Menzel.

Mitteilungen des Wirtschaftsministers
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 5. Januar 1949.

Die nachstehenden Anordnungen der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes werden für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit bekanntgegeben.

Der Wirtschaftsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Gesetz
über Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem
Hausstand.

Vom 27. Juli 1948.

Druckgenehmigung NRW/GOVS/4409/67 vom 31. 1. 1949.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das die Zustimmung des Gebietsbeauftragten erhalten hat:

§ 1

1. In Betrieben und Verwaltungen aller Art haben Frauen mit eigenem Hausstand, die im Durchschnitt wöchentlich mindestens 40 Stunden arbeiten, Anspruch auf einen arbeitsfreien Wochentag (Hausarbeitstag) in jedem Monat.

§ 2

1. Der freie Hausarbeitstag wird mit dem Tagesdurchschnittslohn der vorhergehenden Lohnrechnungsperiode bezahlt.

2. Vor- und Nacharbeit der infolge des freien Hausarbeitstages ausfallenden Arbeitszeit darf nicht gefordert werden.

§ 3

1. Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

2. Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juli 1948.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Arbeitsminister:
Arnold. Halbfell.

Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Veranstaltung von öffentlichen
Tanzlustbarkeiten vom 28. November 1947.
Vom 17. Dezember 1948.

Druckgenehmigung NRW/GOVS/4399/25 vom 28. 1. 1949.

Gemäß § 10 des Gesetzes über die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 28. November 1947 (GV. NW. 1948 S. 103) wird in Ergänzung des § 7 der VO zur Durchführung dieses Gesetzes vom 16. April 1948 (GV. NW. 1948 S. 104) bestimmt:

1. Es haben zu entscheiden über Beschwerden gegen Entscheidungen

a) kreisangehöriger Gemeinden der beim Kreis,

b) kreisfreier Gemeinden der für den Regierungsbezirk gemäß der Verordnung über die Zuständigkeiten in Beschlusssachen vom 23. Juni 1948 (GV. NW. 1948 S. 197) errichtete Beschlussausschuß.

2. Gegen die Entscheidung des Beschlussausschusses findet gemäß § 7 der Verordnung vom 23. Juni 1948 die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1948.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Menzel.

Vierte Anordnung
zur Durchführung der Anordnung PR Nr. 108/48
über landwirtschaftliche Preise vom 5. Oktober 1948.
Vom 4. Dezember 1948.

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 S. 37) und des § 9 der Anordnung über landwirtschaftliche Preise vom

5. Oktober 1948 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft 1948 II S. 158) wird im Einvernehmen mit der Verwaltung für Wirtschaft angeordnet:

§ 1

Brotsorten mit Sonderpreisen sind:

a) Spezialbrot:

Die Preisfestsetzung erfolgt für jedes Erzeugnis durch die zuständige Preisbildungsstelle, nachdem die Oberste Landesbehörde auf Antrag die Anerkennung eines Brotes als Spezialbrot auf Grund der bestehenden Richtlinien ausgesprochen hat.

b) Versandbrot:

Für Brot in normaler Zusammensetzung, das in einer Entfernung von mehr als 75 Bahn-km vom Herstellungsort zum Verkauf gelangt, können auf die festgesetzten Preise folgende Höchstzuschläge berechnet werden:

- 6 Pf. für ein Brot im Gewicht von 1,5 kg
- 7 Pf. für ein Brot im Gewicht von 2 kg
- 8 Pf. für ein Brot im Gewicht von 2,5 kg.

Versandbrot muß mit einer Papiermarke, einem Umband oder einer Umhüllung in den Verkehr gebracht werden, die die Angaben des Herstellers und des Herstellungsortes aufweisen.

c) Pumpernickel:

Die Preise für Pumpernickel werden entweder auf Antrag des Herstellers im Einzelfall oder mit der Geltung für ein bestimmtes Verbrauchsgebiet von den Preisbildungsstellen festgesetzt.

§ 2

Zu den am 17. Oktober 1936 als Stichtag zulässig ge-
wesenenen Preisen für die vergleichbaren Sorten Panier-
mehl und Mutschelmehl können folgende Höchstzu-
schläge berechnet werden:

a) Für Paniermehl, hergestellt aus Weizenmehl Type 1600, bei Abgabe an

den Großhandel	16,20 DM je 100 kg
den Kleinhandel	16,50 DM je 100 kg
den Verbraucher	0,17 DM je 1 kg,

b) für Mutschelmehl und Paniermehl, hergestellt aus Weizenmehl Type 1050, bei Abgabe an

den Großhandel	37,90 DM je 100 kg
den Kleinhandel	38,50 DM je 100 kg
den Verbraucher	0,39 DM je 1 kg.

§ 3

1. Für Puddingpulver und Grießspeise werden folgende Verbraucherhöchstpreise festgesetzt:

0,15 DM je Beutel Puddingpulver	mit 50 g Inhalt
0,25 DM je Beutel Puddingpulver	mit 100 g Inhalt
0,14 DM je Beutel Grießspeise	mit 50 g Inhalt
0,23 DM je Beutel Grießspeise	mit 100 g Inhalt.

2. Werden auf Grund besonderer Zusammensetzung höhere Preise beansprucht, bedürfen sie im Einzelfall einer Genehmigung der zuständigen Preisbildungsstelle.

§ 4

Hersteller von Kinder-Getreidenährmitteln, die für ihre Erzeugnisse auf Grund der eingetretenen Preiserhöhungen der Rohstoffe eine entsprechende Heraufsetzung ihrer Preise beanspruchen, bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Preisbildungsstelle.

§ 5

Zu den Preisen für Dauerbackwaren, die am 1. Oktober 1948 für den Einzelbetrieb zulässig waren, können folgende Höchstzuschläge berechnet werden:

a) Bei Verwendung von Weizenmehl Type 1050 und bei Abgabe an

den Großhandel	25,00 DM je 100 kg Fertigware
den Kleinhandel	25,50 DM je 100 kg Fertigware
den Verbraucher	0,27 DM je 1 kg Fertigware.

b) bei Verwendung von Weizenmehl der Type 1600 und bei Abgabe an

den Großhandel	3,00 DM je 100 kg Fertigware
den Kleinhandel	3,25 DM je 100 kg Fertigware
den Verbraucher	0,04 DM je 1 kg Fertigware.

§ 6

1. Der Abgabepreis der Mühlen für Maisgrieß beträgt in allen Preisgebieten 25,50 DM je 100 kg zuzüglich eines Frachtausgleichbetrages von 0,70 DM.

2. Für den Handel mit Maisgrieß werden folgende Aufschläge festgesetzt:

- a) für den Großhandel 3,00 DM je 100 kg
- b) für den Kleinhandel 0,08 DM je 1 kg.

Ein weiterer Aufschlag bei Lieferungen an Einzelhandels-geschäfte, Gastwirtschaften und Konditoreibetriebe darf nicht berechnet werden.

3. Bei Abgabe von Maisgrieß an Verarbeitungsbetriebe (Puddingpulverfabriken und ähnliche) ist die für Maismehl festgesetzte Handelsspanne in Höhe von 1,80 DM je 100 kg mit folgenden Mengennachlässen zu berechnen:

Bei geschlossener Abnahme in Mengen von

1 000 kg und mehr	0,10 DM je 100 kg
2 500 kg und mehr	0,25 DM je 100 kg
5 000 kg und mehr	0,50 DM je 100 kg
10 000 kg und mehr	0,75 DM je 100 kg
15 000 kg und mehr	1,00 DM je 100 kg

§ 7

Bei der Abgabe von Futtermitteln durch den Hersteller darf ein Preis von 40,50 DM je 100 kg netto, ausschließlich Sack, ab Herstellerbetrieb nicht überschritten werden.

§ 8

1. Betriebe, die Paniermehl, Mutschelmehl, Puddingpulver, Grießspeise, Kinder-Getreidenährmittel oder Dauerbackwaren herstellen, haben bei der Meldung der Bestände und der Berechnung der Ausgleichsbeträge gemäß § 11 der Zweiten Anordnung zur Durchführung der Anordnung PR Nr. 108/48 vom 11. Oktober 1948 diejenigen Mengen in Abzug zu bringen, die in Form von Fertigerzeugnissen in der Zeit vom 11. Oktober 1948 bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung zu den bisher geltenden Preisen abgesetzt worden sind. Diese Mengen müssen buchmäßig nachgewiesen werden. Auf den verbleibenden Restbestand werden die festgesetzten Ausgleichsabgaben erhoben.

2. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bei dem Groß- und Kleinhandel befindlichen Fertigerzeugnisse sind zu den bisher geltenden Preisen zu berechnen und in den Verkehr zu bringen.

§ 9

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden hinsichtlich der Bewirtschaftungsbestimmungen nach den Strafbestimmungen des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947. (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 S. 3) und hinsichtlich der Preisbestimmungen nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zu widerhandlung gegen die Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999) bestraft.

§ 10

1. Die Anordnung tritt am 4. Dezember 1948 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1948 außer Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens treten alle den Bestimmungen dieser Anordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

2. Die Anordnung gilt auch für alle Verträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hinsichtlich der Lieferung noch nicht erfüllt sind.

Frankfurt a. Main, den 4. Dezember 1948.

Der Direktor
der Verwaltung für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.
In Vertretung: H. P o d e y n.

General Information
by the Chief of the Land Chancellery.

Subject: Monatsblätter.

No. 1 of the second year of the „Monatsblätter Nordrhein-Westfalen“ has been published. In this issue, the President of the Landtag for North Rhine/Westphalia has published a report on legislative and other work performed by the first Landtag up to the end of 1948. In addition, the report contains a chronologic list of the Laws which the Landtag has passed so far.

The Statistische Landesamt, in an analysis entitled „Die Wahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Nachkriegszeit“ (Post-war Elections in Land North Rhine/Westphalia) compares the results of the three post-war elections in the various S/Ks and L/Ks. In the light of the election results of the Kreis Councils in October 1948 investigations are made whether and to what extent the denominational, economic and social pattern of this area is reflected in these election results.

The appendix contains cartographic surveys on the election results in North Rhine/Westphalia in 1946, 1947, and 1948.

For the first time, figures of the Reichsbahn have been included in the statistical section.

Subscriptions for the „Monatsblätter Nordrhein-Westfalen“ will be accepted by the appropriate Post Offices at a price of DM 6,— for six months. Subsequent individual copies should be obtained from the Chief of the Land Chancellery, Abt. Monatsblätter, Düsseldorf, Mannesmannhaus.

Amendments.

Subject: Ordinance of 23 November, 1948, relating to the Closing Hours (Polizeistunde) in Inns and Bars and in the Retail Trade in Spirits (GV. NW. 1949 p. 1).

1. The German version § 1, sentence 2 should be amended to read as follows:
„Es darf keine spätere Stunde als 24 Uhr als Beginn und keine frühere als 7 Uhr als Ende der Polizeistunde festgelegt werden.“
2. The German version § 4 should be amended to read as follows:
„Der Beginn der Polizeistunde kann durch die Kreistage und Stadtgemeindevertretungen (§ 1) für einen einzelnen (instead of: einzigen) Betrieb früher festgesetzt werden, wenn sich der Erlaubnisinhaber oder dessen Stellvertreter in der Ausübung seines Gewerbes als unzuverlässig erwiesen hat, oder wenn sich aus seiner unzuverlässigen Geschäftsführung Unzuträglichkeiten für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung ergeben.“

Subject: Law of 7 December, 1948, regulating provisionally the Issuing and Withdrawal of Trade Licences (GV. NW. 1948 p. 302).

1. The German version of § 1 b „Anordnung zum Schutze des Handelsvertreter- und Handelsmaklergesetzes“ should be substituted by „Anordnung zum Schutze des Handelsvertreter- und Handelsmaklergewerbes“.
2. § 7 „erforderlichen Rechts- und Vorschriften“ should be substituted in the German version by „erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften“.

Subject: Directive PR No. 108/48 of 5 October, 1948 concerning Agricultural Prices (GV. NW. 1948 p. 274).

The price for oxen of slaughter category C on the central cattle markets of Augsburg, Husum, München and Regensburg scheduled under Para 3, sub-para 1 of Directive PR No. 108/48 of 5 October, 1948 concerning Agricultural Prices (VfWMBL II, p. 158 — GV. NW. 1948, p. 274) is to be amended from „40,5—43,5“ into „40,5—53,5“.

Mitteilungen des Chefs der Landeskanzlei.

Betrifft: Monatsblätter.

Heft Nr. 1 des 2. Jahrganges der „Monatsblätter Nordrhein-Westfalen“ ist erschienen. Der Präsident des Landtages für Nordrhein-Westfalen veröffentlicht hierin einen Bericht über die legislative und sonstige Arbeit des ersten gewählten Landtages bis Ende 1948. Der Bericht enthält außerdem eine chronologische Aufstellung der bisher vom Landtag verabschiedeten Gesetze.

Das Statistische Landesamt stellt in seiner Untersuchung über „Die Wahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Nachkriegszeit“ die Ergebnisse der drei Nachkriegswahlen für die einzelnen Stadt- und Landkreise gegenüber. An Hand der Resultate der Wahlen zu den Kreisvertretungen vom Oktober 1948 wird untersucht, ob und in welchem Umfange sich die konfessionelle, wirtschaftliche und soziale Struktur des Raumes im Wahlergebnis ausgewirkt hat.

Die Beilage bringt kartographische Übersichten über die Wahlergebnisse in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1946, 1947 und 1948.

Die statistische Seite hat zum erstenmal Zahlen der Reichsbahn aufgenommen.

Die „Monatsblätter Nordrhein-Westfalen“ können zum Halbjahrespreis von 6,— DM bei den zuständigen Postämtern bestellt werden. Einzelnachlieferungen sind beim Chef der Landeskanzlei, Abteilung Monatsblätter, Düsseldorf, Mannesmannhaus, anzufordern.

Berichtigungen.

Betrifft: Verordnung über die Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften und im Kleinhandel mit Branntwein vom 23. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 1).

1. § 1, Satz 2 lautet im Deutschen: „Es darf keine spätere Stunde als 24 Uhr als Beginn und keine frühere als 7 Uhr als Ende der Polizeistunde festgelegt werden.“
2. In § 4 lautet der deutsche Text: „Der Beginn der Polizeistunde kann durch die Kreistage und Stadtgemeindevertretungen (§ 1) für einen einzelnen (statt einzigen) Betrieb früher festgesetzt werden, wenn sich der Erlaubnisinhaber in der Ausübung seines Gewerbes als unzuverlässig erwiesen hat, oder wenn sich aus seiner unzuverlässigen Geschäftsführung Unzuträglichkeiten für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung ergeben.“

Betrifft: Gesetz über vorläufige Regelung gewerberechtl. Genehmigungen und Schließungen vom 7. Dezember 1948 (GV. NW. 1948 S. 302).

1. In § 1 b ist im deutschen Text statt „Anordnung zum Schutze des Handelsvertreter- und Handelsmaklergesetzes“ zu setzen „Anordnung zum Schutze des Handelsvertreter- und Handelsmaklergewerbes“.
2. In § 7 ist im deutschen Text statt „erforderlichen Rechts- und Vorschriften“ zu setzen „erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften“.

Betrifft: Anordnung PR Nr. 108/48 über landwirtschaftliche Preise vom 5. Oktober 1948 (GV. NW. 1948 S. 274).

Der in § 3 Abs. 1 der Anordnung PR Nr. 108/48 über landwirtschaftliche Preise vom 5. Oktober 1948 (VfWMBL II S. 158 — GV. NW. 1948 S. 274) angeführte Preis für Ochsen der Schlachtwertklasse C auf den Schlachtvieh-Großmärkten Augsburg, Husum, München und Regensburg muß statt „40,5—43,5“ richtig „40,5—53,5“ heißen.

Betrifft: Anordnung PR Nr. 121/48 über Preise für Fischmehl vom 11. November 1948 (GV. NW. 1948 S. 284).

Im § 3 Abs. 2 Spalte 3 der o. a. Anordnung muß es statt „von 10—50 kg höchstens 4,— DM“ richtig „von 10 — unter 50 kg höchstens 4,— DM“ heißen.